Satzung der Nospa Kulturstiftung Schleswig-Flensburg

Aufgrund der Beschlüsse des Stiftungsbeirates vom 19. Februar 2014 und des Stiftungsvorstandes vom 3. März 2014 sowie der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht vom 18. März 2014 wird die Satzung der Nospa Kulturstiftung Schleswig-Flensburg geändert (§ 3 Abs. 1) und erhält mit Wirkung vom 18. März 2014 folgende Fassung:

Soweit in der nachfolgenden Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Nospa Kulturstiftung Schleswig-Flensburg". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schleswig.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur und von Heimatpflege und Heimatkunde durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts im Kreis Schleswig-Flensburg und in der Stadt Flensburg.
- (3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - 1. Veranstaltungen im Bereich aller Kunstsparten (z. B. bildende Künste, Literatur, Theater, Musik); Herausgabe von Veröffentlichungen; Erwerb und Erhalt von Kunstgegenständen; Vergabe von Kunstpreisen und Stipendien.
 - 2. Veranstaltungen auf dem Gebiet der Heimatpflege und der Heimatkunde (z. B. Ausstellungen, Vorträge); Herausgabe von Veröffentlichungen; Erwerb und Erhalt von Kulturgütern.
- (4) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 1.250.000,-- Euro. Das Stiftungsvermögen kann in den Folgejahren durch weitere Zuwendungen der Nord-Ostsee Sparkasse sog. "Zustiftungen" erhöht werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und gut verzinslich anzulegen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter.
- (3) Kann die Stiftung mit den Stiftungsmitteln ihre Aufgaben nicht vollständig erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens von bis zu 5 v. H. zulässig, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsbeirat kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Die Stiftungsmittel werden nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Organe und Verwaltung

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Einsatz kann in Form eines pauschalierten Sitzungsgeldes gewährt werden.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden der Nord-Ostsee Sparkasse und einem weiteren Vorstandsmitglied für die Dauer der jeweiligen Amtszeit, sowie einem leitenden Angestellten der Nord-Ostsee Sparkasse. Dieser wird vom Sparkassenvorstand widerruflich benannt.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Nord-Ostsee Sparkasse. §13 des Stiftungsgesetzes (Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane) bleibt unberührt.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse. Dieser wird im Falle seiner Verhinderung vertreten durch das in den Stiftungsvorstand berufene Mitglied des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung hat er den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig mit Ausnahme der dem Stiftungsbeirat vorbehaltenen Aufgaben.
- (3) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter, soweit nicht der Stiftungsbeirat zuständig ist,
 - c) die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungswecks an den Stiftungsbeirat,
 - e) die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsbeirates mit beratender Stimme,

- f) die Mitwirkung bei Satzungsänderungen und
- g) die Mitwirkung bei der Auflösung der Stiftung.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen, sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden, sofern die Satzung anderes nicht bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Die Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung durch die Nord-Ostsee Sparkasse aufzubewahren.
- (5) Zur Entscheidungsfindung kann der Vorstand sachkundige Personen mit der Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen für förderungswürdige Vorhaben beauftragen.

§ 8 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus:
 - a) dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Vorsitzendem und dem Vertreter der Stadt Schleswig im Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse als seinem Stellvertreter,
 - b) drei weiteren Mitgliedern aus dem Wirkungsgebiet der Stiftung. Von diesen Mitgliedern sollen zwei aus dem Kreis der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Nord-Ostsee Sparkasse kommen. Ein Mitglied wird von der Kreisstadt Schleswig zur Wahl vorgeschlagen.

 Die Mitglieder zu b) werden durch den Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse für die Restdauer der Wahlzeit des Verwaltungsrates gewählt. Diese drei Mitglieder können aus wichtigem Grunde auf Antrag des Stiftungsbeirates vom Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse abberufen werden. Die Abberufung der übrigen Mitglieder des Stiftungsbeirates richtet sich nach § 3 des Stiftungsgesetzes (Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane).
- (2) Scheidet eines der drei vom Verwaltungsrat des Nord-Ostsee Sparkasse gewählten Mitglieder vorzeitig aus, wählt der Verwaltungsrat ein neues Mitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. Er hat darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel ab 1.500,-- Euro im Einzelfall auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - b) die Bildung von Rücklagen im Sinne von § 58 der Abgabenordnung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - e) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3 der Satzung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - f) die Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes, wenn diese mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die das Stiftungsvermögen belasten
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung der Stiftung.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern die Satzung anderes nicht bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsbeirat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).
- (3) Über die Sitzung des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden gesammelt und während des Bestehens der Stiftung durch die Nord-Ostsee Sparkasse aufbewahrt.

§ 11 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Innenrevision der Nord-Ostsee Sparkasse prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung sowie den Jahresabschluss

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden.
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 13 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über fünf Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates sowie die Genehmigung der Nord-Ostsee Sparkasse und der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden erforderlich.

§ 14 Vermögensanfall

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Stiftungsvermögen für ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke, und zwar in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.
- (2) Die notwendigen Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde in Kraft. Diese wurde am 20. Dezember 1994 erteilt.

				veis:		
н	1	n	\ A /	Δ.	ıc	•
	ш		٧v	C	ıs	•

Die Satzung vom 20. Dezember 1994 wird durch die Nachtragssatzung vom 22. November 2001 zum 1. Januar 2002 geändert. Die Satzung vom 1. April 2003 wird durch Nachtragssatzung vom 26. April 2006 zum 26. April 2006 geändert. Die Satzung vom 26. April 2006 wird durch Nachtragssatzung vom 23. April 2007 zum 23. April 2007 geändert. Die Satzung vom 23. April 2007 wird durch Nachtragssatzung vom 18. März 2014 geändert.

Flensburg, 18. März 2014

Der Stiftungsvorstand

Menke Körtke Lauritzen